Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Amadeus FiRe AG im Hinblick auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Abs. 1 AktG

Die Amadeus FiRe AG hat sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht wurden („Kodex 2020“), seit der Bekanntmachung des Kodex 2020 entsprochen und wird diesen auch zukünftig entsprechen, jeweils mit den folgenden Ausnahmen:

1. Der Empfehlung in D.7 des Kodex 2020, nach der der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen soll, wird nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig nur bei Personalangelegenheiten des Vorstands ohne den Vorstand. Bei anderen Themen erfolgt nur ausnahmsweise eine anlassbedingte Nichtteilnahme.

2. Der Kodex 2020 enthält in Abschnitt G.I. neue und zum Teil veränderte Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Den folgenden dieser Empfehlungen entspricht das veröffentlichte und von der Hauptversammlung der Amadeus FiRe AG am 17. Juni 2020 gebilligte Vergütungssystem nicht oder nicht vollumfänglich:

    i. Der Empfehlung in G.10, dass das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können sollen, wird gemäß dem gebilligten Vergütungssystem des Vorstands nicht entsprochen. Nach Ablauf eines vereinbarten Long Term Incentive Plans, dessen Laufzeit der des entsprechenden Vorstandsvertrages entspricht, ist der Vergütungsanspruch fällig.

    ii. Der Empfehlung in G.11 wird hinsichtlich einer Berücksichtigung außergewöhnlicher Entwicklungen und entsprechendem Einbehalt bzw. Rückforderung der variablen Vergütung in dem bis 31.12.2021 gültigen Vorstandsvertrag von Herrn Gerlitzki nicht entsprochen. In dem in 2020 gebilligten Vorstandsvergütungssystem ist die Empfehlung allerdings umgesetzt, so dass bei zukünftigem Abschluss von Vorstandverträgen der Empfehlung entsprochen wird. Dem wird im neu abgeschlossenen Vorstandsvertrag von Herrn Gerlitzki ab 01.01.2022 entsprochen.

iii. Der Empfehlung in G.12 zur Auszahlung der variablen Vergütung nach Ausscheiden zu den vertraglich festgelegten Fälligkeitszeitpunkten sowie in G.13 zur Anrechnung einer Karenzentschädigung für ein vereinbartes Wettbewerbsverbot bei der Abfindungszahlung wird nicht entsprochen. Das bestehende Vorstandsvergütungssystem sieht eine solche Regelung nicht vor. Es bestehen einzelvertragliche Vereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern zu den Modalitäten bei Ausscheiden.

Frankfurt am Main, den 2. November 2021

Für den Vorstand	Für den Aufsichtsrat
_____	_____
Robert von Wülfing	Christoph Groß